

der Sonderliterarverträge wünschenswert sei und daß Österreich hinsichtlich des Abschlusses eines solchen Vertrags Offerten gemacht werden könnten. Die belgischen Interessenten möchten dagegen lieber eine Vermehrung des Schutzes in den Beziehungen zu Österreich dadurch herbeiführen, daß letzteres Land veranlaßt würde, der Berner Konvention beizutreten.

3. Rechtsprechung. Das Hauptinteresse wandte sich den Urteilen betreffend nicht autorisierte Benutzung musikalischer Werke von Massenet, Puccini usw. auf Phonographenwalzen, die aus Frankreich nach Belgien eingeführt wurden, zu. Am 13. Juli 1904 hatte das Gericht von Brüssel die Anwendung von Ziffer 3 des Schlußprotokolls der Berner Konvention, die die freie Herstellung und den Verkauf mechanischer Musikwerke gestattet, abgelehnt, weil diese Befugnis sich auf Drehorgeln und Musikdosen beschränke, und in Anwendung des belgischen Gesetzes die Beklagten zum Schadenersatz für mißbräuchliche gewinnlüchtige Benutzung verurteilt. Dieses Urteil wurde aber durch den Appellhof der Hauptstadt am 29. Dezember 1905 aufgehoben und genanntes Schlußprotokoll, weil allgemein gehalten, auch als auf Phonographenwalzen anwendbar erklärt, obwohl nach Artikel 38 des belgischen Gesetzes die Ausländer den Inländern gleichgestellt werden und deshalb in Belgien vollen Schutz gegen derartige Verwertungen zu genießen scheinen. Die Angelegenheit ist jetzt vor dem Kassationshof anhängig.

Dänemark.

Nachdem dieses Land auf den 1. Juli 1903 nicht nur der Berner Konvention, sondern auch der weitergehenden Pariser Zusatzakte sich angeschlossen hatte, traten die Abweichungen der dänischen Gesetzgebung von den Verbandsbestimmungen schärfer hervor. Um eine vollkommene Übereinstimmung zwischen beiden Rechtsquellen herzustellen, zögerte die dänische Regierung nicht, das neue Urheberrechtsgesetz vom 19. Dezember 1902 einer Teilrevision zu unterwerfen; die Gesetzesnovelle vom 29. März 1904 brachte denn auch folgende zwei Verbesserungen: Einmal wurde die Frist, während welcher eine Übersetzung herausgegeben werden muß, um das volle, dem Bervielfältigungsrecht gleichgestellte Übersetzungsrecht zu genießen, von einem Jahre auf zehn Jahre verlängert, und zwar gemäß dem in Paris revidierten Artikel 5 der Berner Konvention; sodann wurde auf Grund des revidierten Artikels 7 dieser Konvention das bedingungslose Verbot zum Abdruck von Zeitungsinhalt auf die Feuilletonromane und Novellen ausgedehnt, um der in gewissen Kreisen Dänemarks geäußerten Anwendung, solche Romane und Novellen als Zeitungsartikel zu betrachten und also deren Schutz von der Anbringung eines Vorbehalts abhängig zu machen, von vornherein die Spitze abzubrechen.

Es ist nur noch eine Divergenz übrig geblieben, die aber mehr scheinbar als wirklich ist. In der königlichen Verordnung vom 2. April 1904, die die Anwendung der dänischen Gesetzgebung auf die Verbandswerke vorsieht, ist nur von den Werken der Untertanen (Undersaatter) der Verbandsländer die Rede, während die Berner Konvention statt der Landeszugehörigkeit der Autoren den Grundsatz der Landeszugehörigkeit des Werks anerkennt und daher jedes, auch das von einem verbandsfremden Autor geschaffene Werk in ihren Schutzbereich zieht, sofern es nur in einem Verbandsland zum erstenmal erschienen ist. Das Berner Bureau erklärt jedoch (Droit d'Auteur, 1904, S. 55), daß nach offiziellen, ihm gewordenen Erklärungen der Ausdruck »Untertanen« in einem Sinne auszulegen sei, der sämtliche von der Berner Übereinkunft in den Artikeln 2 und 3 in Betracht gezogenen Autoren, somit auch die erstmals auf

Unionsgebiet veröffentlichenden fremden Autoren, in sich schließt. Ob freilich die Gerichte sich dieser ausdehnenden Interpretation anschließen werden, ist nicht sicher; Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunkts haben sie unsers Wissens noch nicht gehabt.*)

Der Aufschwung, den das dänische Verlagsgeschäft nach dem Beitritt zur Union genommen hat, ist unleugbar. Auch die Befürchtungen, als werde durch diesen Beitritt die Herausgabe von Übersetzungen von Unionswerken unterbunden werden, haben sich als nichtig erwiesen. Im Gegenteil hat, wie genaue statistische Erhebungen beweisen, die Zahl der autorisierten Übersetzungen ins Dänische zugenommen, was jeder unparteiische Beobachter begreifen wird; denn auf der sichern Basis eines ausreichenden Schutzes können weitsichtige Verleger ruhig solchen Verlagsunternehmungen sich zuwenden, die ihnen vorher beim Mangel an Schutz und bei der Aussicht, im Falle des Erfolgs durch Konkurrenten schonungslos überholt zu werden, problematisch erscheinen mußten.

Noch einen andern Fortschritt hat der Anschluß an die Union indirekt veranlaßt: Island hat in dem Gesetz vom 20. Oktober 1905 eine besondere Urheberrechtsgesetzgebung erlassen. Freilich ist Island ausdrücklich mit Grönland und den dänischen Antillen von diesem Anschluß ausgenommen worden, und auch das neue Gesetz scheint ihn nicht unmittelbar vorbereiten zu wollen, da jeder Schutz von Kunstwerken wegfällt und nur Schriftwerke und Werke der Tonkunst sowie einige Zeichnungen als schutzfähig berücksichtigt werden. Allein Island hat nun doch ein Gesetz, das die alten dänischen königlichen Verordnungen vom 7. Januar 1741 und 7. Mai 1828, die dort in Kraft erklärt worden waren, vorteilhaft ersetzt. Dieses Gesetz ist dem dänischen Gesetz von 1902 nachgebildet, ja in bezug auf das Übersetzungsrecht sogar der dänischen Novelle von 1904 (s. o.); es enthält aber auch selbständige Regelungen, wie z. B. den fünfjährigen unbedingten Schutz der Zeitungs-telegramme. Dagegen sind die Feuilletonromane und Novellen, die in einer einzigen Zeitungsnummer Platz haben, wie Zeitungsartikel nur bei Anbringung des Vorbehalts geschützt. Andererseits ist ein solcher Vorbehalt zur Wahrung des Ausführungsrechts von Werken der Tonkunst nicht nötig. Mit dieser gesetzgeberischen Tätigkeit ist das literarisch und journalistisch ziemlich rührige Island der Union nähergerückt. (Fortsetzung folgt.)

Unbestellbare Postsendungen.

Von Ober-Postassistent Vanger.

(Schluß aus Nr. 32 d. Bl.)

Das Porto von 20 ö für die Unbestellbarkeitsmeldung ist auch dann zu entrichten, wenn der Absender die Rückleitung der Sendung verlangt. Sind mehrere von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig eingelieferte Sendungen unbestellbar, so wird für sämtliche Sendungen nur eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen und dafür auch nur das einfache Porto von 20 ö erhoben. Für die Unbestellbarkeitsmeldung wegen portofreier Sendungen wird kein Porto erhoben. Für Unbestellbarkeitsmeldungen über Sendungen im eigenen Orte beträgt die Gebühr ebenfalls 20 ö . Verlangt der Absender eines unbestellbar gemeldeten Nachnahmepakets die gänzliche Streichung oder die Abänderung des Nachnahmebetrags, so hat der Absender dafür nicht das Porto von 20 ö für die Unbestellbarkeitsmeldung, sondern 30 ö Gebühr für die Aufschriftsänderung zu zahlen.

Unzulässige Erklärungen des Absenders, z. B. das Verlangen, den Inhalt der Sendung für seine Rechnung durch die Postanstalt zu verkaufen, werden nicht berücksichtigt. Wird eine zu bean-

*) S. Röhrlisberger, Die Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst und die Zusatzabkommen usw., Bern 1906, A. Franke, S. 135/136.